

## Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

gemäß § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz Baden-Württemberg

(Für Vereine nur erforderlich beim Ausschank von alkoholischen Getränken.

Für alle übrigen Veranstalter ist die Anzeige immer erforderlich.)

„Wer aus besonderem Anlass ein Gaststättengewerbe nur vorübergehend oder als gewerbetreibende Person im Reisegewerbe betreiben will, hat dies spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ausübung des Gaststättengewerbes unter Angabe des Namens, einer ladungsfähigen Anschrift, des Ortes und der Zeit des besonderen Anlasses in Textform anzuzeigen.“ (Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Jahrgang 2025, Nr. 119 vom 2. Dezember 2025)

|                                           |  |  |
|-------------------------------------------|--|--|
| <b>Verein, Organisation, Institution:</b> |  |  |
| <b>Antragsteller:</b>                     |  |  |
| <b>Anschrift:</b>                         |  |  |
| <b>Telefon:</b>                           |  |  |
| <b>Geburtsdatum/-ort:</b>                 |  |  |
| <b>Staatsangehörigkeit:</b>               |  |  |
| <b>E-Mail:</b>                            |  |  |

|                                                                             |                          |                            |
|-----------------------------------------------------------------------------|--------------------------|----------------------------|
| <b>Anlass / Bezeichnung (z.B. Vereinsfest, Sportfest, Markt, Jubiläum):</b> |                          |                            |
| <b>Verantwortliche Person:</b>                                              |                          |                            |
| <b>Ort (Straße, Lage der Räume etc.):</b>                                   |                          |                            |
| <b>Datum:</b>                                                               |                          |                            |
| <b>Uhrzeit:</b>                                                             |                          |                            |
| <b>Verkürzung der Sperrzeiten?<br/>(falls Ja, Antrag erforderlich)</b>      | Ja <input type="radio"/> | Nein <input type="radio"/> |

**Hinweise:**

- Hiermit versichere ich, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht habe.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass ich nach dem neuen Landesgaststättengesetz keine Bestätigung für eine Schankerlaubnis erhalten werde.
- Diese Anzeige wird den in § 4 Abs. 2 LGastG genannten Behörden übermittelt.
- Die allgemeinen Verbote und Gebote gemäß § 9 LGastG (Anlage 1) sind zu beachten.
- Eine nicht rechtzeitige oder unvollständige Anzeige kann gemäß § 11 LGastG mit einer Geldbuße in Form eines Bußgeldbescheid geahndet werden.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Das ausgefüllte Formular ist zu senden an:**

Stadt Waldenbuch

Ordnungsamt

Marktplatz 1

71111 Waldenbuch

E-Mail: **ordnungsamt@waldenbuch.de**

## **§9 Allgemeine Verbote und Gebote**

(1) Im Gaststättengewerbe ist es verboten,

1. Alkohol im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838, 1849) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder überwiegend alkoholhaltige Lebensmittel durch Automaten anzubieten,
2. erkennbar betrunkenen Personen alkoholische Getränke anzubieten,
3. das Anbieten von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. das Anbieten alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und
5. alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

(2) Beim Ausschank alkoholischer Getränke sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

(3) Aus besonderem Anlass kann der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise verboten werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist